

## ESCHK t-pn-2007 vom 10. September 2007

Eschk, 2007-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk\\_t-pn-2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_t-pn-2007)

FR: ESCHK t-pn-2007 du 10 septembre 2007

IT: ESCHK t-pn-2007 del 10 settembre 2007

### Volltext

EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN  
UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN COMMISSION ARBITRALE FEDERALE  
POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI  
D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI CUMISSIUN FEDERALA DA CUMPROMISS  
PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DA DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 10. September 2007 betreffend den Tarif PN Aufnahmen von Musik auf  
Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

ESchK CAF Beschluss vom 10. September 2007 betreffend den Tarif PN 2/5 CCF \_\_\_\_\_ I.

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 9. Dezember 1999 genehmigten und am 9. September 2002, am 18. Oktober 2004 sowie letztmals am 19. September 2006 verlängerten Tarifs PN (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2007 ab. Mit Eingabe vom 29. Mai 2007 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, diesen Tarif erneut um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.

2. Die SUISA gibt die Einnahmen aus dem Tarif PN in den letzten acht Jahren wie folgt an: 1999: Fr. 45'257.- 2000: Fr. 91'445.- 2001: Fr. 101'244.- 2002: Fr. 211'987.- 2003: Fr. 102'835.- 2004: Fr. 159'065.- 2005: Fr. 130'611.- 2006: Fr. 143'708.-

Dazu führt sie aus, dass die bedeutende Steigerung der Einnahmen im Jahre 2002 in erster Linie darauf zurückzuführen sei, dass in diesem Jahr nachträglich über eine grössere Anzahl von Radiowerbespots abgerechnet werden konnte. Wie auch anlässlich der früheren Verlängerungen des Tarifs PN wurde erneut darauf hingewiesen, dass die lückenlose Kontrolle der Produzenten von Radiospots nur mit grossem Aufwand möglich ist. Die SUISA wiederholt daher ihre Aussage, dass die Sendeunternehmen vermehrt dazu angehalten werden müssen, die ausgestrahlten Werbespots umfassend zu melden.

3. Weiter berichtet die SUISA, dass sie den folgenden Verbänden die Verlängerung des Tarifs PN um ein weiteres Jahr vorgeschlagen hat: - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA) - Union romande de radios régionales (RRR) - Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Aus den dem Gesuch beigelegten Erklärungen dieser Verhandlungspartner (vgl. Gesuchsbeilagen 5 bis 7) geht hervor, dass diese drei Nutzerverbände mit der beantragten Verlängerung einverstanden sind.

Hinsichtlich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweist die SUIISA auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie den diesbezüglichen Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999. Angesichts der erneuten Zustimmung der Verhandlungspartner zur Verlängerung des Tarifs PN geht die SUIISA von dessen Angemessenheit aus.

4. Mit Präsidialverfügung vom 7. Juni 2007 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des Tarifs PN gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

5. In seiner Antwort vom 20. Juni 2007 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2008 hat einigen können und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUIISA beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag der SUIISA ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 2. Juli 2007 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der SUIISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf nochmalige Verlängerung des bisherigen Tarifs PN (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 am 29. Mai 2007 und somit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 f. URG). Ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist in der Zustimmung der hauptsächlichen Organisationen der Werknutzer zu sehen. In diesen Fällen kann die Schiedskommission auf eine Angemessenheitsprüfung verzichten. Diese Praxis der Schiedskommission findet auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts ihre Bestätigung (vgl. Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

3. Die durch diesen Tarif massgeblich betroffenen Nutzerverbände haben der beantragten Tarifverlängerung um ein weiteres Jahr ausdrücklich zugestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Zustimmung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung ist gegen die erneute Verlängerung des bisherigen Tarifs nichts einzuwenden. Der Tarif PN ist somit bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, soweit er der Tarifaufsicht unterliegt (vgl. dazu den Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999, Ziff. II/4a).

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der SUISA zu tragen.

ESchK CAF Beschluss vom 10. September 2007 betreffend den Tarif PN 5/5 CCF \_\_\_\_\_

---

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 9. Dezember 1999 genehmigten Tarifs PN (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird ■ soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt ■ bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.